

offen bleiben muss. In den beiden Rezensionen von Ebos *Apologeticum* endlich wird sich schwerlich mehr auftreiben lassen, als folgende leicht anklingende Partie¹ p. 795, 27 sq. (forma prior): '. . . ad *synodalem* sanctorum conventum, quo . . . licet . . . *canonice* convocari² *episcopum*'.

2, 381e ('Nemo episcopum') gefertigt mit Hülfe von Brev. Cod. Theod. 16, 1, 2 Epit. Aegid.³ (ed. Haenel p. 246) und, was die Primaten angeht, vielleicht mit Hülfe von Conc. Carthag. c. 19 in. Dion.-Hadr. (ed. 1609 p. 193); vgl. oben 1, 390, unten 3, 153 f und Add. IV. 10. Von den 4 Texten, die Benedikt aus der Epitome Aegidii geschöpft hat, scheint unser Teilkapitel⁴ die entfernteste Ableitungsform zu sein. Aus einem Original, das mit Haenels Ausgabe 'audeat' schrieb, ist Ben. 3, 153 f geflossen. Aus einem andern Text der Epitome⁵, in dem 'audeat' durch 'praesumat' ersetzt war, rühren die 3 übrigen Ableitungen bei Ben. her. Und zwar benutzt diesen andern Text mit zunächst nur einer Aenderung⁶ Ben. 1, 390, wo freilich die Worte 'Sancitum est' und (tendenziös) 'aut sacerdotem vel clericum' interpoliert sind. Weiter entfernt sich von gedachtem Text Ben. Add. IV. 10, indem 'seculares' statt 'publicos' und 'apud summos primates' statt 'apud alios episcopos' gesetzt wird. Durch nochmalige Umarbeitung ('Nemo' statt 'Ut nullus'; 'primates suos' statt 'summos primates') kommt aus Add. IV. 10 unser Teilkapitel 2, 381e zustande. — Wegen des Primas vgl. Conc. Carth. cit., welches lautet: 'Quisquis episcoporum accusatur, ad primatem provinciae ipsius causam deferat accusator' etc.

2, 381f ('Accusatores') gefertigt an der Hand eines Satzes aus der Synodus habita Romae palmaris (501 Oct. 23), Dion.-Hadr. (ed. 1609 p. 582 Mitte; ed. Mommsen, MG. Auct. ant. XII, 428 l. 19—21); vgl. unten 3, 108. 307. Add. IV. 22; Cap. Angilr. c. 9c. Die Entwicklungsgeschichte des Teilkapitels ist folgende⁷. Die römische

1) Dass auch Hinschius nur diese meint, erhellt aus seiner Praefatio p. CLXXVI. 2) Vgl. unten 3, 153d. 3) Nicht Interpretatio, wie Hinschius p. CXIII sagt. Im Uebrigen bleibt Hinschius das Verdienst, den Weg zu der Hauptquelle von 2, 381e gewiesen zu haben. 4) Aus dem dann wieder Pseudoisidor sein Decretum Gai papae 3 (p. 214) zu-rechtgemacht hat. 5) Wer will, kann ihn (statt einem älteren Abschreiber) auch Benedikt selbst zuschreiben. Dieser Text lautet: 'Ut nullus episcopum apud iudices publicos accusare praesumat, sed apud alios episcopos . . .'. 6) 'alios' vor 'episcopos' gestrichen. 7) Bereits mitgeteilt in meinem Artikel Pseudoisidor (Realencykl. f. prot. Theologie³ XVI) S. 296 oben.